

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 10. Januar 2014

Ernst Elsässer, geb. 1942, ist seit 1997 verwitwet. Er ist Vater von drei aus der damals durch den Tod seiner Ehegattin Ruth aufgelösten Ehe stammenden Kindern, nämlich von Sohn Anton, geb. 1970, sowie den beiden Töchtern Brigitte, geb. 1976, und Carla, geb. 1977. Anton seinerseits ist Vater eines Sohnes Gustav, geb. 1992.

Seit 2001 lebt Ernst Elsässer in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner Freundin Franziska Friedrich, geb. 1948, zusammen.

Am 25. März 2009 hat Ernst Elsässer eine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet und darin unter anderem Folgendes angeordnet:

„Ich enterbe meinen Sohn Anton, denn er hat versucht, meine Freundin Franziska zu vergiften, und er ist dafür am 5. November 2008 vom Strafgericht rechtskräftig zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden. Auch mein Grosssohn Gustav soll rein gar nichts erben, denn er ist der Sohn des verurteilten Straftäters. Stattdessen soll Franziska Friedrich zu einem Fünftel an meiner Erbschaft berechtigt sein, und zwar mit meinen Töchtern Brigitte und Carla, die beide je zwei Fünftel von meiner Erbschaft erhalten sollen. Die drei sollen miteinander eine Erbengemeinschaft bilden und während fünf Jahren nach meinem Tod die Erbschaft nicht teilen.“

Am 8. Februar 2012 hat Ernst Elsässer eine weitere eigenhändige letztwillige Verfügung verfasst und darin folgende Anordnung getroffen:

„Mein Grundstück Zägli soll in den Erbanteil von Franziska fallen. Franziska hat die Matte auf dem Grundstück dem Schwingklub Oberes Gürbetal für ein jährliches Jungschwingertreffen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Schwingklub hat auf der Matte jedes Jahr bis spätestens jeweils Ende Juni ein Jungschwingertreffen zu veranstalten. Tut er das einmal nicht mehr, so fällt sein Nutzungsrecht an der Matte sogleich dahin.“

Ernst Elsässer ist am 1. November 2013 verstorben. Die beiden letztwilligen Verfügungen des Ernst Elsässer vom 25. März 2009 und vom 8. Februar 2012 sind den Beteiligten am 18. Dezember 2013 eröffnet worden. Das Grundstück Zägli weist in Relation zur gesamten Erbschaft einen vollumfänglich vernachlässigbaren Wert auf.

Fragen:

1. Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus den letztwilligen Verfügungen des Ernst Elsässer vom 25. März 2009 und vom 8. Februar 2012 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Ernst Elsässer?
Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?

3. Im Zuge der Abwicklung des Erbgangs des Ernst Elsässer entsteht Streit zwischen den beiden Töchtern Brigitte und Carla. Carla will sofort die Erbteilung über die ganze Erbschaft vornehmen, während Brigitte darauf besteht, den Willen des Erblassers zu respektieren und mit der Teilung fünf Jahre zuzuwarten. Wie ist die Rechtslage? Wie ist allfällig gerichtlich vorzugehen?

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss Angabe auf der Homepage des Zivilistischen Seminars:

Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:

An die Prüfung müssen mindestens* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz), ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung).

* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Handschriftliche Notizen auf dem vorhandenen freien Raum in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.

An der Prüfung dürfen keine Taschenrechner verwendet werden.